



## Förderrichtlinien des Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose e.V.

### Präambel:

Die Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose e.V. (im Folgenden kurz: „**M.E.G.**“) fördert im Rahmen ihrer steuerbegünstigten Satzungstätigkeit die Wissenschaft und Forschung. Die M.E.G. ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Hierbei stellt die M.E.G. insbesondere folgendes Förderprogramm bereit:

### § 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden wissenschaftliche Forschungsprojekte und wissenschaftliche Publikationen (mit Peer-Review-Verfahren, OpenAccess Kosten werden bevorzugt gefördert) mit einem klaren Bezug zur Hypnose und zu hypnotherapeutischen Verfahren. Hypnose oder hypnotherapeutische Verfahren müssen dabei im Zentrum der Untersuchung/Publikation stehen. Bevorzugt gefördert werden Pilotprojekte und Anschubfinanzierungen, die der Vorbereitung eines Forschungsantrags bei anderen Forschungsförderern (z.B. DFG, BMBF) dienen.

Nicht gefördert werden:

- wissenschaftliche Projekte ohne Bezug zur Hypnose/Hypnotherapie
- Publikationskosten in Zeitschriften bzw. für Monographien ohne Peer-Review-Verfahren
- Reisekosten (mit Ausnahme der Reisekosten zur M.E.G. Jahrestagung für die Vorstellung geförderter Projekte)
- Kongresse und Workshops
- Overhead-Kosten

### § 2 Förderberechtigte Personen / Organisationen

Förderberechtigt sind alle natürlichen und gemeinnützigen juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Deutschland in der wissenschaftlichen Forschung tätig sind und bereits Forschungserfahrung vorweisen können. Studierende von deutschen Hochschulen sind ebenfalls antragsberechtigt. Anträge von Studierenden benötigen zusätzlich ein Empfehlungsschreiben eines/einer habilitierten wissenschaftlichen Mentors/Mentorin. Wissenschaftler:innen und Studierende aus dem Ausland können ebenfalls Anträge stellen, wenn sie konkrete Bezüge zur M.E.G. nachweisen können (z.B. Teilnahme an Tagungen, Seminaren etc.). Die Entscheidung über die Zulassung im Ausland tätiger Wissenschaftler:innen zur Antragsstellung fällt der Wissenschaftliche Beirat.

### § 3 Förderhöhe

Die Forschungsprojekte können bis zu einem Betrag von 15.000 Euro gefördert werden. Höhere Forschungsmittel können in Ausnahmefällen ebenfalls bewilligt werden. Bei einem Antrag mit einem höheren Budget als 15.000 Euro ist eine Vorabklärung und ein erstes positives Votum des Wissenschaftlichen Beirats acht Wochen vor dem eigentlichen Einreichungstermin erforderlich.

Bei der Förderung von Publikationskosten werden maximal 4.000 € gefördert. Es werden auch Teilbeträge der Publikationskosten übernommen. Es ist erforderlich, dass bei Publikationskosten zunächst die institutionellen Fördermöglichkeiten und Reduktionsmöglichkeiten der Zeitschriften ausgeschöpft werden.



#### § 4 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

1. Für die Bewilligung einer Förderung ist ein Antrag erforderlich. Der Termin zur Antragseinreichung für wissenschaftliche Forschungsprojekte ist der 1. Februar und der 1. August des jeweiligen Jahres. Anträge können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Anträge zur Unterstützung von Publikationen (Publikationskosten, Open Access Kosten) können jederzeit gestellt werden.
2. Die Anträge auf Gewährung der Förderung sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars einschließlich der im Antrag erwähnten, erforderlichen Unterlagen bei der M.E.G., zu Händen des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist auch durch die Übermittlung per E-Mail gewahrt.
3. Der Wissenschaftliche Beirat der M.E.G. begutachtet die Anträge und bittet vor einer Entscheidung zur Projektförderung in der Regel mindestens zwei Fachleute um ein schriftliches Gutachten. Wichtige Bewertungskriterien sind die wissenschaftliche Qualität des Forschungsvorhabens, die Schlüssigkeit des Antrags, die persönliche Qualifikation der Antragsstellenden und die Angemessenheit des Aufwands. Pilotprojekte und Anschubfinanzierung für die Einreichung von größeren Projektanträgen werden bevorzugt gefördert. Anträge zur Förderung von Publikationskosten werden von mindestens zwei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats begutachtet. Die M.E.G. wahrt hinsichtlich des Begutachtungsprozesses strikte Vertraulichkeit.
4. Auf Basis der Begutachtung der Anträge gibt der Wissenschaftliche Beirat dem Vorstand eine Empfehlung zur Förderung der eingereichten Projekte und Publikationen. Die Entscheidung der Förderung wird durch den Vorstand der M.E.G. gefällt.
5. Die Benachrichtigung über die Bewilligung der Förderung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

#### § 5 Auszahlung und Nachweis

1. Im Anschluss an die Bewilligung wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
2. Die bewilligte Förderung wird durch die M.E.G. nach Abschluss der Vereinbarung ausbezahlt.
3. Die geförderte Person ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser besteht aus einem Bericht, in dem die konkrete Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung des Zwecks der M.E.G.-Forschungsförderung beschrieben ist. Hierfür kann das von der M.E.G. zur Verfügung gestellte Formular „Verwendungsnachweis“ verwendet werden.

#### § 6 Berichterstattung und Veröffentlichung

1. Die Resultate der geförderten Projekte und Publikationen – bei länger laufenden Projekten auch die Zwischenresultate – sind auf der jährlichen Tagung der M.E.G. vorzustellen. Die Reisekosten zur M.E.G. Tagung können bis max. 1000 € im Budget deklariert und abgerechnet werden. Bei Förderung von Publikationskosten werden keine Reisekosten zur M.E.G. Tagung übernommen. Die Anmeldegebühr für die Tagung wird für die geförderte Person bei der Präsentation der Ergebnisse auf der M.E.G. Tagung sowohl für Projektanträge als auch geförderte Publikationen von der M.E.G. übernommen.
2. Die Ergebnisse der geförderten Projekte und Publikationen sind in den gängigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung einzureichen, idealerweise mit Open Access.
3. Die Förderung durch die M.E.G. muss in den Acknowledgements erwähnt werden.
4. Zusätzlich müssen die Ergebnisse der geförderten Forschungsprojekte in der Zeitschrift für Hypnose und Hypnotherapie - ZHH (als Artikel oder erweiterte Zusammenfassung) veröffentlicht werden.

**§ 7 Rücknahme und Rückzahlungspflicht**

5. Bei dem Zweck der Förderung widersprechender Mittelverwendung kann die Förderung widerrufen werden. Darüber hinaus kann die Förderung widerrufen werden, falls die Bewilligung der Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Die Rücknahme erfolgt schriftlich.
6. Insofern ein Widerruf der Förderung erfolgt, ist die gewährte Förderung zurückzuzahlen.

**§ 8 Kein Rechtsanspruch auf Förderung**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Datum vom 01.07.2024 in Kraft.

Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose e.V.